

§ 21 Die Irrtumsanfechtung der §§ 119 I, II, 120

Vorbemerkung

Ein Irrtum liegt vor, wenn Wille und Erklärung auseinanderfallen und der Erklärende dies nicht weiß. Die Privatautonomie ermöglicht es den Parteien, durch die Abgabe von Willenserklärungen die Rechtsfolge herbeizuführen, die ihrem Willen entspricht. Auf der anderen Seite bedeutet *Selbstbestimmung* auch *Selbstverantwortung*, so dass der Erklärende für die Erklärungen einstehen muss, die er zurechenbar abgegeben hat. Das Urproblem der Irrtumslehre besteht darin, ob der Erklärende seine Erklärung mit der Begründung anfechten kann, dass er eine derartige Rechtsfolge nicht habe herbeiführen wollen. Zum besseren Verständnis dieser Frage wollen wir noch einmal kurz die Entstehungsgeschichte des BGB Revue passieren lassen.

- 1) Die **Willenstheorie** (u.a. Savigny, Windscheid, Enneccerus; detailliert Flume § 22, 2) stellte nahezu ausschließlich auf den Willen des Erklärenden ab: Weicht die Erklärung vom Willen ab, so ist sie ohne Anfechtung automatisch nichtig. Andererseits ist der Motivirrtum unbeachtlich, da hier der Irrtum bereits bei der Willensbildung vorliegt und der Erklärende genau das erklärt, was er auch erklären wollte (dazu unten V 1).
- 2) Die **Erklärungstheorie** (u.a. Bähr JherJb 14, 393, 401) stellte mehr auf den Empfänger ab, dessen Vertrauen auf die Wirksamkeit und den Inhalt der Erklärung man für schutzwürdig hielt; eine Irrtumsanfechtung könne daher nur unter engen Voraussetzungen zugelassen werden.
- 3) Der historische Gesetzgeber ist bei der Schaffung des BGB einen Mittelweg zwischen Willenstheorie und Erklärungstheorie gegangen:
 - a) **Das Abweichen der Erklärung vom Willen führt nicht automatisch zur Nichtigkeit.** Die Wirksamkeit der Erklärung muss durch Anfechtung beseitigt werden.
 - b) **Nicht jeder Irrtum berechtigt zur Anfechtung.** Es muss bei der Anfechtbarkeit einer Erklärung sowohl nach dem *Zeitpunkt* des Irrtums als auch nach dem *Bezugspunkt* der Fehlvorstellung differenziert werden:
 - aa) **Irrt sich der Erklärende bereits bei der Willensbildung, so handelt es sich um einen Motivirrtum.** Dieser Motivirrtum ist grundsätzlich unbeachtlich, weil hier der Erklärende genau das erklärt, was er immer schon hatte erklären wollen. Wille und Erklärung fallen nicht auseinander, sondern der Wille wurde auf einer fehlerhaften Grundlage gebildet. Der Motivirrtum ist aber nicht immer unbeachtlich: In den Fällen der §§ 119 II, 123 I (arglistige Täuschung) und 2078 II, 2079 berechtigt er zur Anfechtung (dazu unten 5 d).
 - bb) **Die Anfechtbarkeit einer Erklärung hängt auch davon ab, worüber sich der Erklärende geirrt hat.** Hat er sich beispielsweise über die rechtlichen Folgen seiner Erklärung geirrt, die aber nicht Bestandteil seiner Erklärung waren, so kann er seine Erklärung nicht anfechten (= Rechtsfolgenirrtum, dazu unten § 21 V 3 d).
 - c) **Das Verschulden des Erklärenden spielt bei der Frage der Anfechtbarkeit keine Rolle.** Auch derjenige, der sich infolge grober Fahrlässigkeit irrt, darf anfechten.
 - d) **Der Erklärende darf die Erklärung auch dann anfechten, wenn sein Irrtum für den Erklärungsgegner nicht zu erkennen war.**

- e) **Die Interessen des Anfechtungsgegners werden aber dadurch gewahrt, dass der Anfechtende dessen Vertrauensschaden ersetzen muss.** Diese Ersatzpflicht besteht unabhängig davon, ob der Irrende den Irrtum verschuldet hat oder nicht.
- 4) **Die Anfechtbarkeit wegen Irrtums gilt für alle Willenserklärungen, die im privatrechtlichen Bereich abgegeben werden.** Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Erklärung mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder konkludent erfolgt oder ob sie empfangsbedürftig ist oder nicht. Eine Ausnahme gilt in Fällen, in denen Schweigen vom Gesetz als Ablehnung gewertet wird (§§ 108 II, 177 II, 415 II): Hier kann das Schweigen nicht angefochten werden (dazu Langels, BGB AT 1 § 13 II 3).
- 5) **In bestimmten Bereichen hat der Gesetzgeber aber Sonderregeln geschaffen, die den Vorschriften des Allgemeinen Teils auch hier vorgehen:**
- a) **§ 779:** Irrtum über die Vergleichsgrundlage: Ein Vergleich, der den Streit über das Bestehen oder den Inhalt eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien beseitigt, ist ohne Anfechtung gemäß § 779 unwirksam, wenn die Parteien dem Vergleich einen falschen Sachverhalt zugrunde gelegt haben und der Streit über das ursprüngliche Rechtsverhältnis bei Kenntnis der wahren Sachlage gar nicht erst entstanden wäre (dazu Langels BT 2 § 66 I).
- b) **§ 1600 g:** Der Mann, die Mutter und das Kind können die Anerkennung der Vaterschaft durch den Mann anfechten (dazu Langels, Familienrecht § 13 II 4).
- c) **§ 1949:** Der Irrtum des Erben über den Berufungsgrund bewirkt, dass die Annahme der Erbschaft als nicht erfolgt gilt. Hier ist also gar keine Anfechtungserklärung erforderlich.
- d) **§§ 2078, 2079:** Inhaltsirrtum, Erklärungsirrtum und auch der Motivirrtum des Erblassers berechtigen zur Anfechtung des Testaments ebenso wie die unbewusste Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten gemäß § 2079. Anfechtungsberechtigt ist nach dem Tod des Erblassers jeder, dem die Unwirksamkeit dieser Verfügung einen Vorteil bringen würde (vgl. dazu Langels, Erbrecht § 5 III).
Auch der Erblasser selbst kann aus den in den §§ 2078, 2079 genannten Gründen gemäß § 2281 einen Erbvertrag anfechten, durch den er seine Testierfreiheit zunächst verloren hat.
- e) **§ 1314 II:** Willensmängel bei der Eheschließung sind im Ehegesetz abschließend geregelt. Die dort genannten Irrtumsregeln entsprechen zwar von ihrer Struktur her weitestgehend den §§ 119 ff. BGB, doch gilt dies nicht uneingeschränkt: So berechtigt gemäß § 1314 II Nr. 3 die arglistige Täuschung über die Vermögensverhältnisse nicht zur Aufhebung der Ehe.
- 6) Die Irrtumsanfechtung ist ein **Gestaltungsrecht**, das grundsätzlich nur dem zusteht, der an dem Rechtsverhältnis beteiligt ist.
Eine Ausnahme gilt gemäß den §§ 2285, 2080: Sowohl ein Erbvertrag als auch ein Testament des Erblassers können nach seinem Tod auch von den Erben angefochten werden. Die Erben leiten ihr Anfechtungsrecht aber aus dem Irrtum des Erblassers ab: Eine Anfechtung ist daher nicht mehr möglich, wenn der Erblasser selbst bei der Anfechtung eines Erbvertrags die Anfechtungsfrist versäumt oder den Erbvertrag in Kenntnis des Irrtums bestätigt hat.

I. Die Prüfungsreihenfolge beim Irrtum

⚠-Klausurtyp: Bevor Sie sich in der Klausur vorschnell mit der Frage der Anfechtung und ihren Folgen auseinandersetzen, sollten Sie sich anhand der folgenden Prüfungsreihenfolge fragen, ob in der jeweiligen Situation eine Anfechtung überhaupt möglich bzw. erforderlich ist.

- 1) **Zuerst einmal muss festgestellt werden, ob und mit welchem Inhalt die Erklärung beim Erklärungsgegner zugegangen ist.** Ist eine empfangsbedürftige Erklärung dem Erklärungsgegner nicht oder mit einem veränderten Inhalt zugegangen, so ist sie ohnehin nicht wirksam und muss auch nicht mehr angefochten werden.

Beispiel 1: Der Verkäufer V hat dem Kaufinteressenten K einen Brief geschrieben, in dem er seinen Pkw zum Preis von 30.000 Euro zum Kauf anbietet. V möchte sich an dieser Erklärung nicht festhalten lassen, weil er sich verschrieben hatte; der Brief ist jedoch auf dem Postweg verlorengegangen. Hier ist eine Anfechtung überflüssig, da das Angebot ohnehin mangels Zugang nicht wirksam geworden ist.

Beispiel 2: V hatte den K angerufen und den Wagen zum Preis von 30.000 Euro zum Kauf angeboten. K hatte sich verhöhrt und „13.000 Euro“ verstanden und sein Einverständnis erklärt. Hier ist ohnehin weder zum Preis von 13.000 Euro noch von 30.000 Euro ein Kaufvertrag zustande gekommen. Eine Anfechtung von Seiten des V erübrigt sich daher.

- 2) **Für eine Irrtumsanfechtung besteht auch dann kein Bedürfnis, wenn der Erklärungsgegner trotz einer terminologischen Falschbezeichnung den wahren Willen des Erklärenden erkannt hat.** Die bloße Falschbezeichnung ist unschädlich, wenn beide Parteien im Willen übereinstimmen; in diesem Fall gilt das Geschäft mit dem Inhalt, der dem übereinstimmenden Willen der Parteien entspricht: „falsa demonstratio non nocet.“ Der übereinstimmende Wille geht sowohl dem Wortlaut als auch allen anderen Interpretationen vor, wenn alle Beteiligten die Erklärung so verstanden haben, wie sie aus Sicht des Erklärenden gewollt war (BGH NJW 1984, 721).

Beispiel: Der Käufer K möchte den Wagen des V kaufen und den Kaufpreis in Raten zahlen. V erklärt sein Einverständnis, woraufhin K und V einen „Leasingvertrag“ schließen. Sind sich V und K darüber einig, dass dem K mit Zahlung der letzten Rate der Wagen gehören soll, so haben sie einen *Kaufvertrag*, keinen *Leasingvertrag* geschlossen.

- 3) **Danach ist durch Auslegung gemäß den §§ 133, 157 zu ermitteln, mit welchem Inhalt der Erklärende seine Erklärung gegen sich gelten lassen muss.** Die Auslegung einer Erklärung geht der Anfechtung einer Erklärung vor, weil nach der Auslegung eine Irrtumsanfechtung möglicherweise gar nicht mehr erforderlich ist:

- a) Ist die Erklärung vom Horizont eines objektiven Durchschnittsempfängers her ohnehin so auszulegen, wie der Erklärende sie verstanden wissen wollte, so fallen Wille und Erklärung nicht auseinander, so dass sich eine Anfechtung erübrigt.

Beispiel: V und K verhandeln über den Kauf eines Pkw. V verlangt zunächst 12.000 Euro. K ist nur bereit, 10.000 Euro zu zahlen. Zwei Tage später schickt V dem K ein Fax mit folgendem Inhalt: „Weil Du es bist, bin ich bereit, den Wagen auch für 1.000 Euro zu verkaufen.“ Hier ist die Erklärung trotz des Schreibfehlers mit dem Inhalt „10.000 Euro“ wirksam geworden, weil K sie nur so verstehen durfte.

- b) Stellt sich nach erfolgter Auslegung heraus, dass die Vertragsparteien einem versteckten Dissens gemäß § 155 erlegen sind und der Vertrag gar nicht wirksam geschlossen worden ist, so hat sich eine Irrtumsanfechtung ebenfalls erledigt. Soll ein Vertrag angefochten werden, so setzt die Irrtumsanfechtung einen *Konsens* voraus: Beide Erklärungen müssen sich äußerlich decken, da ansonsten der Vertrag auch ohne Anfechtung nicht wirksam geschlossen ist. Zwar beruht auch der *Dissens* typischerweise auf einem Irrtum, doch betrifft dieser Irrtum nicht wie in Fällen der §§ 119 ff. die *eigene* Erklärung, sondern die des *Geschäftsgegners*: Der eine geht beim versteckten Dissens irrig davon aus, dass die Erklärung des anderen inhaltlich mit der eigenen Erklärung übereinstimmt.

- 4) **Der Erklärungsgegner kann trotz eines rechtlich relevanten Irrtums des Erklärenden diesem die Möglichkeit der Irrtumsanfechtung dadurch nehmen, dass er ihn an dem festhält, was der Erklärende ursprünglich hatte erklären wollen.**

Beispiel: A schreibt an B, er biete seine Stereoanlage zum Preis von 2.500 Euro zum Kauf an. A hatte sich jedoch verschrieben und eigentlich 2.800 Euro erklären wollen. Ist B bereit, auch 2.800 Euro zu zahlen, muss sich A an dieser Erklärung (2.800 Euro) festhalten lassen und zu diesem Preis die Anlage übereignen.

- 5) **Der Erklärende kann nur anfechten, wenn er subjektiv überzeugt war, seinen Geschäftswillen in vollem Umfang in seiner Erklärung zum Ausdruck gebracht zu haben.** Weiß der Erklärende, dass bestimmte Umstände in seiner Erklärung nicht enthalten waren, so berechtigt ein Irrtum über diese Umstände auch nicht zur Anfechtung.

Beispiel: Der Vermieter V möchte den Mietvertrag mit der Begründung anfechten, er habe nicht gewusst, als Vermieter verschuldensunabhängig für den Zustand der Mitsache für die gesamte Vertragsdauer einstehen zu müssen. Da V wusste, dass die Rechtsfolgen der §§ 535 ff. nicht Teil seiner Erklärung waren, berechtigt der Irrtum über die Rechtsfolgen auch nicht zur Anfechtung (= unbeachtlicher **Rechtsfolgenirrtum**, s.u. § 21 V 3 d).

II. Das -Prüfungsschema der Irrtumsanfechtung

- 1) **Anfechtungserklärung:** Eindeutige Erklärung, die Folgen einer Willenserklärung rückwirkend (im Gegensatz zum Rücktritt) beseitigen zu wollen.
- 2) gegenüber dem **Anfechtungsgegner:** § 143
- 3) **Anfechtungsgrund:**
 - a) § 119 I: irrtümliches Auseinanderfallen von Wille und Erklärung
 - b) § 119 II: Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Sache oder der Person
 - c) § 120: irrtümliche Falschübermittlung einer mündlichen Erklärung durch einen Boten
 - c) § 123 I: arglistige Täuschung / widerrechtliche Drohung
- 4) innerhalb der **Anfechtungsfrist:**
 - a) in Fällen der §§ 119, 120: § 121: ohne schuldhaftes Zögern
 - b) in Fällen des § 123 I: § 124: innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Täuschung bzw. ab Beendigung der Zwangslage
- 5) **Rechtsfolge:** § 142 I: Die Willenserklärung gilt als von Anfang an nichtig.

III. Die Anfechtungserklärung

Die Anfechtungserklärung ist eine empfangsbedürftige Gestaltungserklärung, die dem Anfechtungsgegner (dazu unten IV) innerhalb der Anfechtungsfrist der §§ 121, 124 (dazu unten VI) zugehen muss, um gemäß § 130 I wirksam zu werden. Die Erklärung muss den Willen, die Wirksamkeit der eigenen Erklärung aufzuheben, enthalten, aber nicht den Begriff „Anfechtung“ verwenden.

Der Anfechtungsgrund muss zwar nicht in der Erklärung genannt sein, doch muss der Erklärungsgegner den Grund der Irrtumsanfechtung erkennen können (Flume § 31, 2); zugleich soll dadurch ein verspätetes Nachschieben von Anfechtungsgründen verhindert werden, denn: Ein Nachschieben von Anfechtungsgründen ist nur zulässig, wenn auch eine auf den nachgeschobenen Anfechtungsgrund gestützte Anfechtung noch fristgerecht erklärt werden kann (BGH BB 1981, 1156).

Beispiel: K hat bei V einen Gebrauchtwagen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung gekauft. Als er einen Mangel entdeckt, glaubt er, V habe den Mangel gekannt und möchte den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, kann aber nicht beweisen, dass der Verkäufer den Mangel kannte. Jetzt möchte er den Vertrag mit der Begründung anfechten, sich über den Inhalt des Vertrags geirrt zu haben: Er habe den Wagen nicht *kaufen*, sondern *leasen* wollen. Die Anfechtung wegen Inhaltsirrtums gemäß § 119 I ist nur zulässig, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern i.S.d. § 121 erfolgte.

Die Anfechtungserklärung muss grundsätzlich nicht die Form einhalten, die für das angefochtene Rechtsgeschäft gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart war.

Beispiel: Die Anfechtung eines Grundstückskaufvertrags muss nicht in der Form des § 311 b I erfolgen, sondern ist formlos möglich. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 311 b I: Nur ein *Vertrag*, der zur Übereignung oder zum Erwerb eines Grundstücks verpflichtet, bedarf der notariellen Beurkundung. Die Verpflichtung, nach erfolgter Anfechtung des Kaufvertrags rechtsgrundlos erlangtes Eigentum zurückzuübertragen, ergibt sich aber aus dem *Gesetz*: § 812 I 1, 1. Alt..

IV. Der Anfechtungsgegner: § 143

Die Frage, wem gegenüber die Anfechtungserklärung abgegeben werden muss, richtet sich nach dem Inhalt der Erklärung:

- 1) **§ 143 II:** Soll ein Vertrag angefochten werden, so ist Anfechtungsgegner der Vertragspartner. Auch wenn der Erklärungsgegner einen Stellvertreter eingeschaltet hat und die anzufechtende Erklärung gegenüber dem Stellvertreter abgegeben worden ist, muss die Anfechtung der Erklärung gegenüber dem Vertragspartner erfolgen.
- 2) **§ 143 III:** Ein einseitiges Geschäft, das als empfangsbedürftige Erklärung gegenüber einem anderen vorgenommen worden ist, muss gemäß § 143 III auch diesem gegenüber angefochten werden.

Beispiel: Hatte der Chef C seinem Angestellten A durch Innenvollmacht gemäß § 167 I, 1. Alt. Vertretungsmacht erteilt, so muss die Vollmachtserteilung zumindest dann gegenüber A angefochten werden, wenn dieser die Vollmacht noch nicht ausgeübt hat. (Die Frage, wer bei bereits ausgeübter Innenvollmacht Anfechtungsgegner ist, ist ausgesprochen schwierig zu beantworten und wird im Recht der Stellvertretung in § 27 VI ausführlich behandelt.)
- 3) **§ 143 IV:** Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen werden gegenüber demjenigen angefochten, der aus der abgegebenen Erklärung einen Vorteil ziehen will.

Beispiele: Die Erklärung, gemäß § 959 das Eigentum an einer Sache aufgeben zu wollen, wird gegenüber demjenigen angefochten, der durch die Inbesitznahme gemäß § 958 Eigentum erwerben wollte. Eine Auslobung gemäß § 657 wird gegenüber demjenigen angefochten, der die entsprechende Handlung erbracht hat.

V. Die Anfechtungsgründe

AL-Klausurtyp: Die Anfechtbarkeit einer Erklärung hängt davon ab, *in welchem zeitlichen Stadium und worüber sich der Erklärende geirrt hat.*

1) Der Motivirrtum

Bleiben wir zunächst beim zeitlichen Stadium: Hat sich der Erklärende bereits bei der Willens*bildung* geirrt, so spricht man von einem Irrtum im Beweggrund der Erklärung (=Motivirrtum).

Beispiel: Der Student S hat sich einen Sportwagen nur aus dem einen Grund gekauft, *weil* er auf die Kommilitonin K größeren Eindruck machen wollte. Diese zeigt ihm aber nach wie vor die kalte Schulter.

- a) Beim Motivirrtum erfolgt bereits die Willensbildung auf einer fehlerhaften Grundlage, weil der Erklärende von Anfang an bei seiner Entschließung von falschen Voraussetzungen ausgeht: **Wille und Erklärung fallen daher nicht auseinander, sondern stimmen überein!**

S kann im o.g. Beispiel den Kaufvertrag nicht anfechten, weil er genau das erklärt hat, was er von vornherein erklären wollte. Sein Beweggrund, *warum* er die Erklärung („ich kaufe diesen Wagen“) abgegeben hat, ist aus Gründen des Verkehrsschutzes unbeachtlich. Zum einen bleibt die Motivation des Erklärenden dem Erklärungsgegner typischerweise verborgen; selbst wenn in Ausnahmefällen die Motivation dem Geschäftsgegner bekannt ist, berechtigt ein Motivirrtum nicht zur Anfechtung. Soll nach dem Willen des Erklärenden der Beweggrund rechtlich relevant sein, das Rechtsgeschäft also mit dem Erreichen eines Ziels stehen und fallen, so muss der Erklärende die Erreichung dieses Zwecks zur *Geschäftsgrundlage* machen, die wegfällt, wenn dieses Ziel auf Dauer nicht mehr erreicht werden kann. Zumindest bei den Geschäften des täglichen Lebens wird sich aber der Geschäftsgegner darauf kaum einlassen.

- b) **Der Motivirrtum ist jedoch nicht immer unbeachtlich, sondern berechtigt in einigen Fällen zur Anfechtung der Erklärung:**

aa) § 119 II: Hat der Erklärende eine Erklärung nur abgegeben, *weil* er sich über verkehrswesentliche Eigenschaften der Sache oder der Person geirrt hat, darf er seine Erklärung gemäß § 119 II anfechten, schuldet dann allerdings dem anderen Ersatz des Vertrauensschadens gemäß § 122.

bb) § 123 I: Hat der andere durch arglistige Täuschung auf die Willensbildung Einfluss genommen, so darf der Erklärende seine Erklärung anfechten, da der arglistig Täuschende nicht schutzwürdig ist.

cc) §§ 2078 II, 2079, 2281: Auch ein Testament und ein Erbvertrag können angefochten werden, wenn der Erblasser sich in seinen Beweggründen geirrt hat, die zu diesem Testament bzw. Erbvertrag geführt haben. Die Beachtlichkeit des Motivirrtums kann man darauf zurückführen, dass im Erbrecht die Bedeutung des Vertrauensschutzes der durch Testament oder Erbvertrag Bedachten nicht sonderlich hoch ist:

Die zunächst testamentarisch Bedachten können nicht auf eine Erbeinsetzung vertrauen, da der Erblasser in seiner Testierfreiheit nahezu unbeschränkt ist und bis zu seinem Tod jederzeit ein neues Testament errichten kann. Auch die Pflichtteilsberechtigten, die gemäß den §§ 2303 ff. einen Geldanspruch in Höhe der Hälfte dessen haben, was sie bei gesetzlicher Erbfolge erhalten hätten, genießen keinen Vertrauensschutz, da ihr Anspruch ohnehin durch die uneingeschränkte Verfügungsfreiheit des Erblassers zu Lebzeiten sehr unsicher ist: Sie wissen zwar, *dass* sie etwas bekommen, aber nicht, *wieviel* sie bekommen.

Auch der Vertragspartner des Erblassers ist nicht so schutzwürdig wie ein „normaler“ Vertragspartner, da der Erblasser durch den Erbvertrag nur in seiner *Testierfreiheit*, aber gemäß § 2286 nicht in seiner *Verfügungsbefugnis zu Lebzeiten* beschränkt ist. Auch der Vertragserbe weiß nur *dass* er erbt, aber nicht, *was* er erbt.

2) Der Erklärungsirrtum: § 119 I, 2. Alt.

- a) **Hier fallen Wille und Erklärung auseinander, weil der Erklärende die Erklärung in einer Form abgegeben hat, in der er sie nicht abgeben wollte.** Schulfall: Er hat sich versprochen, verschrieben oder vergriffen.

- b) Ein Irrtum ist das unbewusste Auseinanderfallen von Wille und Erklärung. Der Erklärende kann seine Erklärung daher nur anfechten, wenn er vom Inhalt der Erklärung eine bestimmte Vorstellung hatte, die vom jetzigen Inhalt der Erklärung abweicht. Hat jemand eine Erklärung unterschrieben, ohne ihren Inhalt zu kennen, so kann er sie nachträglich nicht anfechten. Wer sich keine Gedanken macht, kann sich auch nicht irren und daher auch nicht anfechten!
- c) Eine Irrtumsanfechtung ist daher auch dann nicht zulässig, wenn der Erklärende einen Vertrag schließt, ohne darauf zu achten, dass dem Angebot wirksam (§ 305 II) Allgemeine Geschäftsbedingungen beigelegt waren, die er jetzt nicht gegen sich gelten lassen will. Ebenso wenig kann derjenige anfechten, der zwar von der Existenz Allgemeiner Geschäftsbedingungen wusste, diese aber nicht gelesen hat. Dennoch bleibt er durch § 305 c vor überraschenden Klauseln bewahrt. Auch die Inhaltskontrolle der AGB durch die §§ 307 – 309 bleibt von der fehlenden Anfechtungsmöglichkeit unberührt.

Problem: Die Blankounterschrift

Fall: Vater V gestattet seinem Sohn aus Freude über dessen bestandenes Staatsexamen, sich auf Kosten und im Namen des Vaters einen Pkw bis zum Preis von 10.000 Euro zu kaufen. Er händigt dem Sohn ein blanko unterschriebenes Stück Papier aus; dieses Schriftstück soll der Sohn bei Vertragsschluss durch den konkreten Vertragspartner, das Fahrzeug und die konkrete Kaufpreissumme vervollständigen. Der Sohn ist einer derartig intensiven Versuchung nicht gewachsen: Bei einem Sportwagenhändler kauft er im Namen seines Vaters einen neuen Porsche zum Preis von 100.000 Euro und füllt das blanko unterschriebene Papier entsprechend aus. Nachdem der Vater sich von seinem Schlaganfall erholt und die Klinik verlassen hat, weigert er sich, den Wagen zu bezahlen.

Leistet jemand eine Blankounterschrift, so hat er zunächst noch keine Erklärung abgegeben, da die Unterschrift auf einem leeren Blatt Papier an sich ja noch nichts bedeutet. Zu einer Willenserklärung wird das Schriftstück erst, wenn ein anderer es durch Hinzufügen eines entsprechenden Textes vervollständigt, wozu ihn der Unterschreibende gemäß den §§ 164 ff. bevollmächtigt hat. Gibt jemand eine Blankoerklärung aus der Hand, so muss er allerdings damit rechnen, dass die Urkunde abredewidrig ausgefüllt wird; ihn trifft also nach den Prinzipien der Rechtsscheinhaftung das „Missbrauchsrisiko“: In analoger Anwendung des § 172 II muss er gegenüber gutgläubigen Dritten die Erklärung mit dem Inhalt gegen sich gelten lassen, mit dem sie ausgefertigt wurde. In direkter Anwendung des § 172 II dürfen gutgläubige Dritte, denen eine schriftliche Vollmachtserklärung vorgelegt wird, auf die Existenz und den Fortbestand der Vertretungsmacht vertrauen. Wer auf den Bestand einer schriftlichen Willenserklärung vertraut, ist ebenso schutzwürdig, weil er der Erklärung nicht ansehen kann, ob sie abredewidrig ausgefüllt wurde (BGHZ 40, 65, 68).

3) Der Inhaltsirrtum des § 119 I, 1. Alt.

Hier ist zwar der äußere Erklärungstatbestand fehlerfrei (der Erklärende hat sich nicht versprochen, versprochen, vergriffen), doch fallen Wille und Erklärung auseinander, weil sich der Erklärende über den Inhalt dessen irrt, was seine Erklärung bedeutet: „Der Erklärende weiß zwar, was er sagt, aber nicht, was es bedeutet.“ Im Rahmen des Inhaltsirrtums lassen sich folgende Fallgruppen unterscheiden:

a) Irrtum über den Geschäftstyp

Fall: Der juristisch unbeleckte L möchte sich einen neuen Wagen kaufen und wendet sich an den freundlichen Opel-Händler O, der in seinem Schaufenster einen Opel Astra mit einem dazu gehörenden Leasing-Angebot stehen hat. L hält die Leasingraten für ein Teilzahlungsangebot und schließt einen Leasingvertrag in der irrigen Annahme, dass ihm der Wagen nach Ablauf der Leasingzeit gehört.

aa) L hat sich über die rechtliche Bedeutung des von ihm verwendeten Begriffs „Leasing“ geirrt und daher etwas anderes erklärt („leasen“), als er hatte erklären wollen („Ratenkauf“): Er kann daher den Leasingvertrag gemäß § 119 I, 1. Alt. anfechten.

bb) Denken Sie gerade bei der Anfechtbarkeit wegen eines Inhaltsirrtums an den **Vorrang der Auslegung und der „falsa demonstratio“-Regel**: Die Erklärung muss nicht angefochten werden, wenn nach erfolgter Auslegung die Erklärung mit dem Inhalt gilt, der dem Willen entspricht.

Beispiel 1: L inseriert in der Zeitung: „Autoverleih L: Günstige Wochenendtarife“. Hier kann auch ein objektiver Empfänger dieser Erklärung erkennen, dass L die Fahrzeuge nicht *verleihen*, sondern *vermieten* will. Nach erfolgter Auslegung gilt die Erklärung mit dem Inhalt „Miete“; die „falsa demonstratio“-Regel findet erst gar keine Anwendung.

cc) Lässt sich aufgrund einer terminologischen Falschbezeichnung die Erklärung vom Standpunkt eines objektiven Empfängers nicht so auslegen, wie es dem wahren Willen entspricht, so ist die terminologische Falschbezeichnung dennoch unschädlich, wenn der Erklärungsempfänger persönlich den wahren Willen des Erklärenden erkannt hat: „falsa demonstratio non nocet“.

Beispiel 2: Der Geizhals G hat erfahren, dass sein Nachbar N heiraten will. Er bietet ihm an, ihm für die Fahrt zur Kirche seinen Rolls Royce „Silver Ghost“ zu „leihen“. Ein objektiver Durchschnittsdritter würde angesichts der relativ kurzen Dauer der Gebrauchsüberlassung, dem nachbarlichen Verhältnis und der ausdrücklichen Bezeichnung „Leihe“ eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung heraushören, so dass die Erklärung als „Leihe“ auszulegen wäre. Wusste N aber, dass G ihm den Gebrauch des Wagens niemals unentgeltlich überlassen würde, sondern dass G den Wagen vermieten will, so wird ein Mietvertrag geschlossen, wenn N das Angebot annimmt: Die irrtümliche Falschbezeichnung des Vertrags als „Leihe“ ist dann unschädlich, weil sich die Parteien im Willen einig sind.

b) Irrtum über die Person des Geschäftsgegners

Da auch die Identität des Vertragspartners zum Inhalt der Erklärung gehört, berechtigt ein „error in persona“ zur Anfechtung (Palandt/Heinrichs § 119 Rz. 13; MünchKomm/Kramer § 119 Rz. 65).

Beispiel: Der Mieter M hatte vor Jahren einmal seine Wohnung durch den Malermeister Klaus Müller streichen lassen und war mit dessen Arbeit hochzufrieden. Als M sein Wohnzimmer neu streichen lassen möchte, blättert er im Branchenfernsprechbuch und entdeckt die Anzeige eines „K. Müller, Malerarbeiten“. In der irrigen Annahme, dass es sich um den ihm bekannten Klaus Müller handelt, erteilt er telefonisch den Auftrag; als die Maler kommen, stellt sich heraus, dass es sich um Karl Müller, einen Namensvetter, handelt. M kann wegen eines Inhaltsirrtums die Auftragserteilung anfechten, muss dann aber gemäß § 122 den Vertrauensschaden des Anfechtungsgegners ersetzen, insbesondere den entgangenen Gewinn, wenn Karl Müller an diesem Tag einen anderen Auftrag hätte erledigen können.

c) Irrtum über den Gegenstand des Geschäfts

Auch der „error in obiecto“ berechtigt zur Anfechtung der darauf bezogenen Erklärung gemäß § 119 I, 1. Alt (Staudinger/Dilcher § 119 Rz. 19; Soergel/Hefermehl § 119 Rz. 23).

Beispiel: Der Grundstückseigentümer E hatte ein großes Grundstück in 2 Parzellen teilen lassen. Er veräußert an den Käufer K die „falsche“ Parzelle, weil er gedanklich mit der Nummer des Katasteramtes die andere Parzelle verbunden hatte.

d) Der Irrtum über die Rechtsfolgen der Erklärung

Bei der Frage nach der Anfechtung wegen eines Rechtsfolgenirrtums begehen viele Studenten den Fehler, den Rechtsfolgenirrtum pauschal als unbeachtlich abzutun. Dies ist in dieser Stringenz falsch, weil man zwischen verschiedenen Situationen differenzieren muss:

aa) Bezieht sich die Fehleinschätzung auf einen rechtlichen Fachbegriff (z.B. *Leasing* ist erklärt, *Ratenkauf* ist gewollt), so handelt es sich um einen gemäß § 119 I, 1. Alt. beachtlichen Irrtum über den Geschäftsinhalt (s.o. 3 a).

bb) Es liegt jedoch kein Inhaltsirrtum vor, wenn sich die Fehlvorstellung auf Rechtsfolgen der Erklärung bezieht, die nicht Bestandteil der Erklärung sind, sondern kraft Gesetzes eintreten.

Beispiele: Der Verkäufer kann sich seiner Sachmängelhaftung nicht durch Anfechtung entziehen, indem er behauptet, er habe die Regelung der §§ 433 ff. nicht gekannt. Tritt jemand in das Handelsgeschäft eines Kaufmanns ein, so kann er seine Haftung für bereits bestehende Altverbindlichkeiten gemäß § 28 HGB nicht mit der Begründung durch Anfechtung zu Fall bringen, er habe diese Regelung nicht gekannt.

cc) Auch der Rechtsfolgenirrtum, der auf der Unkenntnis von Tatsachen beruht, ist unbeachtlich.

Beispiele: Der Verkäufer kannte im o.g. Beispiel zwar die Sachmängelhaftung, dachte aber, die Kaufsache sei mangelfrei. Derjenige, der in das Unternehmen des Kaufmannes eingetreten war, dachte, das Unternehmen sei frei von Verbindlichkeiten. (Ob er mit dieser Begründung gemäß § 119 II wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Unternehmens gemäß § 119 II anfechten kann, werden wir unten bei § 119 II besprechen.)

e) Erweiterter Inhaltsirrtum

Der Erklärende kann seine Erklärung wegen eines Inhaltsirrtums anfechten, wenn die Umstände, über die er sich irrt, Teil seiner Erklärung sind und zu den *essentialia negotii* des Geschäfts zählen.

Beispiel nach RGZ 75, 271: Ein Bürge hatte sich gegenüber dem Gläubiger ausdrücklich nur deshalb für die Hauptschuld verbürgt, weil er glaubte, die Hauptschuld sei zusätzlich durch ein Pfand gesichert (das bei einer Befriedigung des Gläubigers gemäß den §§ 774 I, 412, 401 auf ihn übergehen würde). Die Pfandrechtsbestellung war jedoch nichtig.

f) Der Kalkulationsirrtum

Ist der Erklärung eine Berechnung vorausgegangen, deren Grundlage sich als fehlerhaft erweist, so stellt sich die Frage, ob die fehlerhafte Berechnung zur Anfechtung der auf dieser Basis abgegebenen Erklärung berechtigt.

Beispiel 1: Der Gläubiger G hatte dem Schuldner S, einem kriegsgefangenen Deutschen, in Russland ein Darlehen über 30.000 Rubel für die Rückreise gewährt, wobei der Darlehensbetrag in Mark zurückgezahlt werden sollte. Beide Parteien setzten aber aufgrund eines gemeinsamen Irrtums den Umtauschkurs „Rubel“ / „Mark“ falsch fest und vereinbarten daher die Rückzahlung von 7.500 Mark. Unter Zugrundelegung des richtigen Umtauschkurses wären nur 300 Mark geschuldet gewesen.

aa) Das RG (RGZ 105, 407) stellte zunächst einmal fest, dass der Irrtum über den Umtauschkurs bereits die *Willensbildung* beeinflusst hatte und daher von seiner Struktur her ein Motivirrtum war. Das Reichsgericht wollte aber bei der Anfechtbarkeit einer daraufhin erfolgten Erklärung zwischen einem *internen* und einem *externen* Kalkulationsirrtum unterscheiden:

(1) Bei einem **internen Kalkulationsirrtum** bleibt dem Erklärungsgegner die Kalkulationsgrundlage verborgen; ihm gegenüber wird nur das Ergebnis der Kalkulation erklärt. Da er die Berechnung nicht nachvollziehen kann, ist er schutzwürdig, so dass der interne Kalkulationsirrtum ein unbeachtlicher Motivirrtum ist (so auch BGH ZIP 1998, 1640; NJW -RR- 1986, 469, 570). Wer einen bestimmten Preis fordert, trägt also das Risiko, dass seine Kalkulation zutrifft.

Beispiel 2: Der Malermeister soll dem Hauseigentümer E ein Angebot über die Kosten eines Fassadenanstrichs machen und verrechnet sich bei der Ermittlung der qm-Zahl der zu streichenden Fläche. Er bietet daher dem E an, die Fassade für 50.000 Euro zu streichen, ohne ihm die qm-Zahl mitzuteilen. E hat daher keine Chance, den Irrtum zu erkennen.

Fraglich ist, ob eine Irrtumsanfechtung zumindest dann möglich ist, wenn der andere den Irrtum erkannt hat oder zumindest hätte erkennen können.

(a) Hat der Erklärungsempfänger den Irrtum nicht erkannt, scheidet eine Irrtumsanfechtung aus (BGH NJW -RR- 1995, 1360; NJW 1980, 180; Flume II, 493; a.A. MünchKomm/Kramer § 119 Rz. 109).

(b) Hat der Erklärungsempfänger den Irrtum gekannt oder sich dieser Erkenntnis leichtfertig verschlossen, so gehen die Ansichten auseinander:

(aa) Nach einer Ansicht (Wieser NJW 1972, 708 ff. m.w.N.) soll eine Irrtumsanfechtung analog § 119 I zulässig sein, weil der Erklärungsempfänger nicht schutzwürdig ist. Andere (MünchKomm/Kramer § 119 Rz. 106 m.w.N.) wenden § 119 II analog an.

(bb) Der BGH (ZIP 1998, 1640; bestätigt in NJW 2002, 2312) lehnt eine Irrtumsanfechtung ab. „Eine derartige Anfechtung würde im Hinblick auf § 121 I Schwierigkeiten bereiten. Nach dieser Norm muss der Anfechtende unverzüglich anfechten, nachdem er seinen Irrtum bemerkt hat. Soll die Kenntnis des Anfechtungsgegners Tatbestandsmerkmal des Anfechtungsgrundes sein, so käme es darauf an, wann der Erklärende wusste, dass auch der Anfechtungsgegner den Irrtum erkannt hat. Mit einer solchen Häufung subjektiver Umstände würde aber eine übergroße Unsicherheit entstehen. Dies gilt umso mehr, als man über § 119 dann auch dingliche Verfügungen anfechten könnte, was auch die Interessen Dritter berührt.“

Der Irrende kann dem anderen auch nicht den Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegenhalten, es sei denn, dass die Durchführung des Vertrags aufgrund eines eklatanten Irrtums unzumutbar sein würde. Der Erklärungsgegner ist auch grundsätzlich nicht verpflichtet, nachzufragen, ob ein Kalkulationsfehler vorliegt, es sei denn, dass sich ein solcher Fehler geradezu aufdrängt.

(2) Beim **externen Kalkulationsirrtum** wird dem Erklärungsgegner die Berechnungsgrundlage mitgeteilt. Da die Berechnungsgrundlage auf diesem Weg zum Teil der Erklärung wird, handelt es sich um einen *erweiterten Inhaltsirrtum*, der zur Anfechtung berechtigt. Das RG hatte in dem Irrtum über den Umtauschkurs einen erweiterten Inhaltsirrtum gesehen und eine Anfechtung über § 119 I zugelassen. Der Kalkulationsirrtum berechtigt zur Anfechtung gemäß § 119 I, 1. Alt., „wenn die Kalkulation zum Gegenstand der Vertragsverhandlungen gemacht wird und der dem anderen angebotene oder von ihm verlangte Preis als ein auf dieser Kalkulation zustande gekommener Preis bezeichnet wird. Dann umfasst der Inhalt der Erklärung beim Vertragsschluss auch die Kalkulation, und ein Irrtum über die Kalkulation ist ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung, der gemäß § 119 I zur Anfechtung berechtigt.“

bb) Die Literatur (MünchKomm/Kramer § 119 Rz. 72 ff., Medicus AT 758 m.w.N.) will dieser Unterscheidung von *internem* und *externem* Kalkulationsirrtum nicht folgen, da die Kalkulation nicht allein dadurch zum Erklärungsinhalt wird, dass sie dem Erklärungsempfänger mitgeteilt wird. Auch in allen anderen Fällen ist der Motivirrtum nicht allein deshalb beachtlich, weil der Erklärungsgegner das Motiv des Erklärenden kennt, denn dadurch

würde der Redselige, der seine gesamte Kalkulation erkennen lässt, besser behandelt, als der Wortkarge, der nur eine „nackte“ Zahl von sich gibt (Medicus a.a.O.). Unabhängig von der Frage, ob die Rechengrundlage gegenüber dem anderen offengelegt wurde oder nicht, muss die Position des Erklärenden bei einem Rechenfehler wie folgt geschützt werden:

- (1) **Auslegung:** Da die Auslegung der Anfechtung vorgeht, müssen wir zunächst überprüfen, ob nicht bereits eine Auslegung der beiderseitigen Erklärungen zum richtigen Ergebnis führt. Ist der Rechenfehler evident und der Wille des Erklärenden zweifelsfrei erkennbar, so wird seine Erklärung so ausgelegt, wie es dem erkennbaren Willen entspricht (MünchKomm/Kramer § 119 Rz. 72; Medicus AT Rz. 757; Staudinger/Dilcher § 119 Rz. 29).

So hatten im „Rubelfall“ beide Parteien übereinstimmend erklärt, dass ein Betrag von 30.000 Rubel zum damaligen Tageskurs umgerechnet und in Mark zurückgezahlt werden sollte. Waren unter Zugrundelegung des damaligen Tageskurses 30.000 Rubel nur 300 Mark *wert*, so sind auch nur 300 Mark *geschuldet*. Die irrtümliche Falschangabe von 7.500 Mark ist eine unbeachtliche *falsa demonstratio*, da sich die Parteien im Willen einig sind. Eine Anfechtung der Erklärung ist daher überflüssig.

- (2) **Perplexität:** Steht anhand des Erklärten eindeutig fest, dass der Erklärende sich verrechnet hat, ohne dass durch eine Auslegung der dahinterstehende Wille erkennbar ist, so ist die Erklärung bereits wegen Perplexität nichtig und muss nicht mehr angefochten werden.

Beispiel: A schreibt an B, er verkaufe ihm 10 CDs für 1.000 Euro. B weiß zwar, dass eine gebrauchte CD ca. 10 Euro kostet, aber er weiß nicht (und kann es anhand des Erklärten auch nicht wissen) ob A 10 CDs für 100 Euro oder 100 CDs für 1000 Euro verkaufen will. Die Erklärung des A ist wegen Perplexität nichtig; ein Vertrag kann so nicht geschlossen werden.

Etwas anderes würde gelten, wenn A und B vorher bereits über diese Angelegenheit gesprochen hätten und B wüsste, dass A nur 10 CDs verkaufen will. In diesem Fall wäre der Vertrag bei einer Annahmeerklärung des B zum Preis von 100 Euro geschlossen, da es sich bei den „geforderten“ 1.000 Euro um eine unbeachtliche *falsa demonstratio* handelt, wenn B den dahinterstehenden Willen erkennt.

- (3) **Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313:** Fallen die Umstände, die den Kalkulationsirrtum ausgelöst haben, in den gemeinsamen Risikobereich beider Parteien, so kommt bei einer Störung der Geschäftsgrundlage entweder eine *Vertragsanpassung* oder eine *Vertragsauflösung* in Betracht. Hatte nur eine Partei kalkuliert, so ist der einseitige Irrtum über die Kalkulationsgrundlage grundsätzlich unbeachtlich (Palandt/Heinrichs § 119 Rz. 21 m.w.N.).

- (4) **Culpa in contrahendo / Vertragsaufhebung:** Hatte der Erklärungsgegner durch schuldhaft falsche Angaben den Rechenfehler verursacht, so kann der Erklärende über die culpa in contrahendo Auflösung des Vertrags gemäß § 249 I verlangen. Dies gilt auch dann, wenn die Kalkulation nicht zum Gegenstand der Vertragsverhandlungen gemacht wurde.

Fazit von Medicus (AT Rz. 762): Der Kalkulationsirrtum ist keine eigene Kategorie eines Irrtums, sondern muss je nach Fallgestaltung unterschiedlich behandelt werden.

4) Der Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft gemäß § 119 II

Der Erklärende kann seine Erklärung gemäß § 119 II anfechten, wenn er sich über eine Eigenschaft der Person oder eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Sache geirrt hat. In derartigen Fällen stimmen zwar Wille und Erklärung überein, so dass es sich von der Struktur her um einen *Motivirrtum* handelt, doch irrt sich der Erklärende über den Geschäftsgegenstand und damit über das wirtschaftliche Ergebnis des Rechtsgeschäfts. Da ihn dieser Irrtum zur Abgabe seiner Erklärung motiviert hat, handelt es sich um einen gemäß § 119 II beachtlichen Motivirrtum.

- a) Der Erklärende muss sich über eine **Eigenschaft** geirrt haben.

Eigenschaften sind alle tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse einer Sache, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Dauer den Wert der Sache bestimmen (BGHZ 34, 32, 41; 88, 240, 245; Palandt/Heinrichs § 119 Rz. 24 m.w.N.). **Eigenschaften müssen in der Sache selbst begründet sein, dürfen also nicht außerhalb des Gegenstandes liegen** (BGH NJW 1978, 370).

Beispiel:

Kauft der Erwerber eine hypothekarisch gesicherte Forderung, so ist nach der Rspr. der Ertrag des durch die Hypothek belasteten Grundstücks keine Eigenschaft der *Hypothek*, sondern eine Eigenschaft des *Grundstücks*, die den Wert der Hypothek nur mittelbar beeinflusst. Eine Anfechtung des Forderungskaufs gemäß § 119 II kommt somit nicht in Frage. Das RG (RGZ 149, 235) hat aber in diesem Fall eine Anfechtung gemäß § 119 I zugelassen, da der Ertrag des Grundstücks die Grundlage des Kaufs war und der Käufer sich daher i.S.d. § 119 I über die Vertragsgrundlage geirrt hatte.

- b) Es muss sich um eine **verkehrswesentliche Eigenschaft** handeln.

aa) Dies setzt nach der Rspr. (BGHZ 16, 54, 57) voraus, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse *generell* den Wert der Sache beeinflussen; sind diese Umstände nur für den Käufer *persönlich* von Bedeutung, so sind derart „nichttypische“ Verhältnisse nur dann i.S.d. § 119 II verkehrswesentlich, wenn sie durch die Vereinbarung mit dem Vertragspartner zum Inhalt des Geschäfts gemacht werden. Später hat der BGH seinen Standpunkt dahingehend geändert, dass die Eigenschaften nicht unbedingt *übereinstimmend* als vorhanden vereinbart sein müssen. Es genügt, dass der Erklärende sie für seinen Vertragspartner erkennbar dem Geschäft zugrunde legt (BGHZ 88, 240, 246).

bb) Flume (Der Eigenschaftsirrtum, 13 ff.) wendet sich gegen diese generalisierende Betrachtung und schlägt für den Begriff der „Verkehrswesentlichkeit“ folgende Differenzierung vor: Entscheidend für einen gemäß § 119 II relevanten Eigenschaftsirrtum ist, dass das Geschäft im Hinblick auf diesen konkreten Umstand nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Grund der Anfechtung ist also nicht, dass eine Eigenschaft fehlt, die für den Rechtsverkehr (= die Allgemeinheit) von Bedeutung ist, sondern, dass der Gegenstand oder die Person nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Der Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft ist also ein **Irrtum über die Sollbeschaffenheit des Vertragsgegenstandes**.

Folge: Entspricht die Sache oder die Person, auf die sich das Rechtsgeschäft bezieht, nicht der vertraglichen Vereinbarung, so kann der Erklärende gemäß § 119 II anfechten. Ist im Hinblick auf diesen Umstand keine vertragliche Vereinbarung getroffen worden, so ist ein Irrtum über diesen Umstand ein unbeachtlicher Motivirrtum (so auch Brox AT 67 ff.; Medicus BR 140).

Konsequenz: Der Irrtum über die Eigenschaft der Sache oder der Person berechtigt nur zur Anfechtung, wenn die Eigenschaft für dieses Geschäft wesentlich und daher ausdrücklich oder konkludent vereinbart war. Es kommt nicht darauf an, ob die vereinbarte Eigenschaft *generell* den Wert der Sache bestimmt.

- c) Bei den verkehrswesentlichen Eigenschaften muss es sich um **gegenwärtige Eigenschaften** der Sache oder der Person handeln. Der Eintritt oder das Ausbleiben von *künftigen* Umständen berechtigt nicht zur Anfechtung, sondern kann nur zu einer auflösenden Bedingung oder zu einer Geschäftsgrundlage gemacht werden, mit deren Eintritt oder Ausbleiben das Geschäft steht und fällt.

Beispiel: Die irrige Annahme, billig gekauftes Ackerland werde künftig zu Bauland erklärt werden, berechtigt nicht zur Anfechtung des Kaufvertrags, wenn sich diese Erwartung zerschlägt.

d) Fallgruppen: Verkehrswesentliche (bzw. regelmäßig geschäftswesentliche) Eigenschaften einer Sache

Der Begriff der „Sache“ i.S.d. § 119 II erfasst über die körperlichen Gegenstände des § 90 BGB hinaus jeden Gegenstand des Geschäfts, also auch unkörperliche Gegenstände wie z.B. eine Forderung oder den Eintritt einer Erbschaft. Verkehrswesentlich ist eine Eigenschaft dann, wenn sie für

- den Wert der Sache
- den vertragsgemäßen Gebrauch
- oder auch nur den Erklärenden persönlich von Bedeutung ist, sofern er diesen Umstand in die Vertragsverhandlungen hat einfließen lassen.

Beispiele für verkehrswesentliche Eigenschaften einer Sache:

- 1) Die **Beschaffenheit einer Sache** hängt vom verwendeten **Material**, dem **Herstellungsverfahren**, dem **Alter**, der **Anzahl der Vorbesitzer** sowie dem **Grad der Abnutzung** ab. So ist eine goldene Uhr teurer als eine vergoldete (gold-filled) Uhr; ein handgenähtes Sakko wertvoller als ein rein maschinell hergestelltes, ein Jahreswagen wertvoller als ein Pkw, der bereits 5 Jahre alt ist.
- 2) Die in der Sache auf Dauer angelegte **Umweltbeziehung** beeinflusst ebenfalls deren Wert. So ist ein Grundstück an der Außenalster teurer als ein Grundstück, das in der Einflugschneise des Hamburger Flughafens oder neben der Mülldeponie liegt.
- 3) Nicht nur die **Lage**, sondern auch die **mit dem Grundstück verbundenen Rechte** bestimmen seinen Wert: Rechte zugunsten des herrschenden Grundstücks (z.B. das Recht, durch eine Dienstbarkeit die Bebauung des Nachbargrundstücks verhindern zu können; RGZ 61, 84, 86); die Freiheit von Baubeschränkungen (z.B. nur 1 ½-geschossige Bauweise erlaubt; BGH DB 1977, 91 ff.); die gewerbliche Nutzbarkeit oder das Bestehen oder Fehlen von Belastungen (z.B.: Hypotheken, Grundschulden).
- 4) Die **Echtheit eines Kunstwerks** (BGH NJW 1988, 2597, 2599), das **Herstellungsjahr** eines als fabrikneu verkauften Pkw, das **Baujahr** eines Gebrauchtwagens (BGH NJW 1979, 160, 161), die **Fahrleistung** eines Pkw (OLG München DB 1974, 1059, 1060) sind weitere verkehrswesentliche Eigenschaften einer Sache.
- 5) Die **Eigentumsverhältnisse** an einer Sache sind keine verkehrswesentlichen Eigenschaften, da diese Umstände außerhalb der Sache selbst liegen und auch auf die Brauchbarkeit und die allgemeine Wertschätzung der Sache keinen Einfluss haben (BGHZ 34, 32, 41).
- 6) Der **Wert der Sache** an sich ist keine verkehrswesentliche Eigenschaft, sondern die Summe der wertbildenden Faktoren (BGHZ 34, 41; NJW 1963, 253; Palandt/Heinrichs § 119 Rz. 27 m.w.N.). Auf der anderen Seite wird der Irrtum über den Wert der Sache meist auf einem Irrtum über wertbildende Faktoren der Sache beruhen, so dass der Erwerber unter diesem Aspekt anfechten kann (zum Konkurrenzverhältnis der Irrtumsanfechtung gemäß den §§ 119 ff. mit den Gewährleistungsregeln s. u. §§ 20 VIII 2b; 21 V 2).

e) Die verkehrswesentlichen Eigenschaften einer Person

Gerade bei Geschäften, die über den reinen Leistungsaustausch („Geld gegen Ware“) hinausgehen und von einem starken persönlichen Kontakt der Vertragspartner sowie von gegenseitigem Vertrauen geprägt sind, berechtigt auch der Irrtum über Eigenschaften der Person zur Anfechtung gemäß § 119 II, wenn von diesen Eigenschaften die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags abhängt. Verkehrs- bzw. geschäftswesentliche Eigenschaften der Person können je nach Vertragsinhalt das **Alter**, die **berufliche Qualifikation**, der **Gesundheitszustand**, die **Vertrauenswürdigkeit** sowie die **finanzielle Leistungsfähigkeit** sein (Palandt/Heinrichs § 119 Rz. 26; Soergel/Hefermehl § 119 Rz. 38 ff.).

Person i.S.d. § 119 II ist in aller Regel der Vertragspartner, auf den sich das Geschäft bezieht. Bezieht sich das Geschäft ausnahmsweise auch auf einen Dritten (z.B. Vertrag zugunsten Dritter, § 328; Bürgschaft) so berechtigt auch der Irrtum über die verkehrswesentliche Eigenschaft des Dritten zur Anfechtung.

5) Die Anfechtbarkeit wegen einer falschen Übermittlung gemäß § 120

- a) **Wird eine Willenserklärung durch eine Person oder Anstalt übermittelt, so kann die Erklärung gemäß § 120 angefochten werden, wenn der Übermittler irrtümlich die Erklärung unrichtig überbringt.** Die Norm des § 120 stellt also die durch einen Dritten unrichtig überbrachte Erklärung dem Fall gleich, dass sich der Erklärende selbst verschrieben, versprochen oder vergriffen hat. Den Erklärenden trifft das Risiko der falschen Übermittlung, weil er den Übermittler ausgesucht und wissentlich eingeschaltet hat; er muss daher dem Erklärungsgegner gemäß § 122 den Vertrauensschaden ersetzen, wenn er seine Erklärung nach § 120 anfecht.
- b) **Der Erklärende muss einen anderen in die Übermittlung der Erklärung eingeschaltet haben:** Dabei kann es sich um einen Dolmetscher oder einen *Boten*, nicht aber um einen *Vertreter* handeln, da der Vertreter im Gegensatz zum Boten keine *fremden* Erklärungen überbringt, sondern *eigene* Erklärungen, wenn auch im fremden Namen, abgibt. Irrt sich der Vertreter, so kann der Vertretene nicht gemäß § 120, sondern gemäß § 166 I anfechten, wenn er die Erklärung nicht gegen sich gelten lassen will.
- c) **Muss der Auftraggeber die durch den Boten unrichtig übermittelte Erklärung gemäß § 120 anfechten, so ist er gegenüber dem Anfechtungsgegner gemäß § 122 zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet und erleidet dadurch selbst einen Schaden, den ihm der Bote ersetzen muss.** Dabei haftet der Bote wegen der Pflichtverletzung aus dem Rechtsverhältnis, das der Übermittlung zugrunde lag, also etwa gemäß § 280 I wegen einer Pflichtverletzung des Auftrags gemäß § 662 (unentgeltlich) bzw. eines Geschäftsbesorgungsvertrags gemäß § 675 (bei entgeltlicher Tätigkeit des Boten).
- d) **Die durch einen Boten unrichtig überbrachte Erklärung wirkt nach h.M.** (Larenz § 20 II, Flume § 23, 3 m.w.N.) **nur dann gegen den Erklärenden und muss daher von diesem auch nur dann gemäß § 120 angefochten werden, wenn der Bote die Erklärung irrtümlich falsch übermittelt.** Übermittelt der Bote *bewusst* eine andere Erklärung, als ihm aufgetragen war, so handelt es sich um einen „**Pseudoboten**“, dessen Erklärung nicht gegen den wirkt, von dem sie zu stammen scheint. Hier sind die §§ 120, 122 nach h.M. unanwendbar, da die Möglichkeit der absichtlichen Verfälschung durch den Boten keine typische Gefahr der Botenübermittlung ist, die man dem Erklärenden zurechnen könnte.

AL-Klausurtyp: Der Pseudobote wird von der h.M. wie ein Vertreter ohne Vertretungsmacht (= falsus procurator) gemäß den §§ 177 ff. behandelt: Das Geschäft ist zunächst gemäß § 177 I schwebend unwirksam, kann aber vom scheinbaren Auftraggeber genehmigt werden. Wird die Genehmigung verweigert, so haftet der Pseudobote dem Erklärungsgegner gemäß § 179 (Palandt/Heinrichs § 120 Rz. 4; Staudinger/Dilcher § 120 Rz. 10).

- e) **§ 120 gilt nicht für den Empfangsboten, der auf der Seite des Erklärungsempfängers steht und für diesen Erklärungen entgegennimmt** (Staudinger/Dilcher § 120 Rz. 6; Soergel/Hefermehl § 120 Rz. 9): Hat der Empfangsbote die Erklärung akustisch richtig vernommen (nur dann ist sie dem Empfänger gemäß § 130 zugegangen und dadurch wirksam geworden!), so trägt ab diesem Zeitpunkt der Empfänger das Risiko, dass *sein* Bote die Erklärung unrichtig übermittelt. Wird die Erklärung durch den Empfangsboten unrichtig überbracht, so kann der Empfänger nicht gemäß § 120 anfechten, sondern nur seine eigene Erklärung gemäß § 119 I, 1. Alt. anfechten, die er selbst daraufhin abgibt.

- f) **Auch bei einer falschen Preisauszeichnung im Internet kann der jeweilige Anbieter seine eigene Erklärung anfechten.** Dabei müssen wir wie folgt unterscheiden:
- aa) Die **reine Präsentation der Ware im Internet ist eine invitatio ad offerendum.** Hier funktioniert die Internet-Präsentation wie ein elektronisches Schaufenster (BGH NJW 2005, 3567). Die Warenbestellung ist ein Angebot, die Zusendung der bestellten Artikel ist die konkludente Annahmeerklärung.
- bb) **Hat ein Mitarbeiter des Anbieters den Preis falsch in ein EDV-Programm eingetippt, so berechtigt dies zur Anfechtung nach § 119 I, 2. Alt.,** denn § 119 I gilt auch, wenn die Willenserklärung zunächst nur auf Vorrat gespeichert und die Software so programmiert wird, dass die eigene Erklärung später selbsttätig ausgeworfen wird. **Entscheidend ist nur, dass bei der Eingabe der Daten ein Schreibfehler unterlaufen ist, der in der später automatisch abgegebenen Erklärung fortwirkt.** Zwar ist der Fehler bereits bei der invitatio ad offerendum und nicht erst bei der Erklärung selbst unterlaufen, doch ist bei wertender Betrachtung die Eingabe des Preises in das EDV-System die entscheidende Willensäußerung.
- cc) **Auch die Verfälschung des ursprünglich richtig Erklärten auf dem Weg zum Empfänger durch einen unerkannten Softwarefehler berechtigt gemäß den §§ 120, 119 zur Anfechtung:** Es besteht kein Unterschied, ob sich der Erklärende selbst verschreibt oder ob die Abweichung vom Gewollten auf dem weiteren Weg zum Empfänger eintritt. Dieser Fall ist nach der Rspr. auch nicht mit einem unbeachtlichen verdeckten Kalkulationsirrtum vergleichbar, denn die Angabe des falschen Betrags beruht hier nicht auf einer fehlerhaften Berechnung des Preises im Stadium der Willensbildung, sondern auf einem nachfolgenden Fehler bei der Übertragung der Daten.

VI. Die Anfechtungsfrist: § 121

Der Zeitraum, in dem die Anfechtung erfolgen muss, hängt davon ab, aus welchem Grund die Anfechtung erfolgt. **Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Anfechtungserklärung ist in jedem Fall der Zeitpunkt der Abgabe, nicht der des Zugangs der Anfechtungserklärung.** Da es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, wird die Anfechtungserklärung aber erst mit dem Zugang gemäß § 130 I wirksam.

Die Berechnung der Frist erfolgt gemäß § 121: Erfolgt die Anfechtung gemäß den §§ 119, 120, so muss die Anfechtungserklärung **ohne schuldhaftes Zögern** erfolgen, d.h. unverzüglich, nachdem der Erklärende den Anfechtungsgrund erkannt hat. In einem Zivilprozess hat der Richter von Amts wegen zu beachten, ob der Anfechtungsberechtigte die Ausschlussfrist des § 121 eingehalten hat.

⚠-Klausurtyp: Unverzüglich bedeutet aber nicht, dass der Anfechtende sofort anfechten muss, nachdem er seinen Irrtum bemerkt hat. Das Gesetz räumt ihm die Möglichkeit ein, rechtlichen Rat einzuholen und sich zu überlegen, ob er (mit der Folge einer verschuldensunabhängigen Schadensersatzpflicht gemäß § 122) seine Erklärung anfechten soll. Eine Obergrenze liegt aber bei 2 Wochen.

⚠-Klausurtyp: Beachten Sie § 121 I 2: Zur Fristwahrung muss die Anfechtung an den Anfechtungsgegner adressiert werden. Wird die Anfechtung in einer Klageschrift erklärt, die ja zunächst an das *Gericht* adressiert ist und von dort aus im Wege der Zustellung nur *mittelbar* und erst nach einiger Zeit dem Beklagten (= Anfechtungsgegner) zugestellt wird, so ist die Anfechtung verspätet und damit ausgeschlossen (BGH NJW 1975, 39).

VII. Die Rechtsfolgen der Anfechtung gemäß den §§ 119 I, II, 120

1) **§ 142 I:** Hat der Erklärende seine Erklärung gemäß den §§ 119, 120 wegen eines Irrtums angefochten, so gilt die Rückwirkungsfiktion des § 142 I: **Das angefochtene Rechtsgeschäft gilt als von Anfang an (ex tunc) nichtig.** Denken Sie bitte daran, dass die Anfechtung ein Gestaltungsrecht ist, das der Rechtsinhaber wirksam ausgeübt haben muss: Vor wirksamer Anfechtung ist das Geschäft wirksam; ist die Anfechtung wegen Fristablaufs nicht mehr zulässig, so bleibt es wirksam!

2) **§§ 770 I, 1137, 1211: Sicherungsgeber, die für die Hauptschuld eines anderen akzessorisch haften, können ihrer Inanspruchnahme durch den Sicherungsnehmer eine dilatorische (= zeitweise wirkende) Einrede entgegenhalten, solange dem Hauptschuldner das Recht der Irrtumsanfechtung zusteht:**

- § 770 I / Bürgschaft
- §§ 1137 I, 770 I / Hypothek
- §§ 1211 I, 770 I / Verpfändung

Da die Haftung dieser Sicherungsgeber vom Bestehen einer Hauptschuld abhängig ist, können sie die Befriedigung des Gläubigers (Bürge) bzw. die Verwertung der Sicherheit (Eigentümer eines hypothekarisch belasteten Grundstücks bzw. einer verpfändeten Sache) solange verweigern, wie der Hauptschuldner sich noch durch eine Irrtumsanfechtung von seiner Schuld befreien kann; nach erfolgter Anfechtung wäre aufgrund der Akzessorietät auch die bestellte Sicherheit hinfällig.

Die rechtliche Position des Sicherungsgebers ist aber vom Verhalten des Anfechtungsberechtigten abhängig: Hat dieser die Anfechtungsfrist des § 121 verstreichen lassen oder will er nicht anfechten, so kann ihn der Sicherungsgeber dazu nicht zwingen und die Anfechtung auch nicht selbständig vornehmen, da dies ein unzulässiger Eingriff in die Privatautonomie des Hauptschuldners wäre.

3) **Nach erfolgter Anfechtung der Hauptverbindlichkeit fallen die o.g. akzessorischen Sicherungsrechte mit rückwirkender Kraft weg,** da sie aufgrund ihrer Akzessorietät vom Bestand einer durch sie gesicherten Hauptverbindlichkeit abhängig sind.

4) **Ist das Kausalgeschäft mit rückwirkender Kraft durch Anfechtung vernichtet worden, so müssen die Folgen des Abstraktionsprinzips über das Bereicherungsrecht gemäß den §§ 812 ff. korrigiert werden.** Hat die Anfechtung in Fällen der Fehleridentität auch die dingliche Verfügung zunichte gemacht, so kann der Anfechtende nicht nur das Geleistete gemäß § 812 I 1, 1. Alt. *kondizieren*, sondern auch gemäß § 985 *vindizieren*.

5) **Die Anfechtung des Verfügungsgeschäfts hat aufgrund der Rückwirkungsfiktion des § 142 I zur Folge, dass der Erwerber bei einer Weiterveräußerung als Nichtberechtigter verfügt.** Dabei steht gemäß § 142 II die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis der Anfechtbarkeit durch den Letzterwerber der Kenntnis der Nichtberechtigung des Verfügenden gleich, so dass der Letzterwerber infolge seiner Bösgläubigkeit das Eigentum auch nicht vom Nichtberechtigten erworben hat. Die Voraussetzungen der Bösgläubigkeit ergeben sich dabei jeweils aus den entsprechenden Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb: § 892 / positive Kenntnis; § 932 II / grobe Fahrlässigkeit.

Beispiel: V hat aufgrund eines Irrtums über die Echtheit ein ererbtes wertvolles Originalgemälde zum Preis einer Kopie an den Kunsthändler K verkauft und übereignet. K veräußert das Bild an D, wobei D weiß, dass das Bild dem V gehörte und dieser es irrig für eine Kopie gehalten hatte. Verzichtet V auf eine Anfechtung, so hat D das Eigentum vom Berechtigten K gemäß § 929, 1 erworben. Ficht V sowohl Kaufvertrag als auch Übereignung gemäß § 119 II fristgerecht an, so ist K aufgrund der Rückwirkungsfiktion der Anfechtung gemäß § 142 nicht Eigentümer geworden, so dass D das Eigentum nur vom Nichtberechtigten K erworben haben kann. Da D aber die Anfechtbarkeit der Übereignung kannte, wird er gemäß § 142 II so behandelt, als ob er die Nichtberechtigung des K kannte, so dass er

infolge seiner Bösgläubigkeit das Eigentum nicht gemäß den §§ 929, 1; 932 I erwerben konnte. V kann das Bild nach erfolgter Anfechtung von D gemäß § 985 herausverlangen.

- 6) **§ 122: Ist eine Willenserklärung gemäß § 118 als Scherzerklärung nichtig oder gemäß den §§ 119, 120 angefochten worden, so muss der Erklärende dem Erklärungsgegner dessen Vertrauensschaden ersetzen**, d.h. ihn in Geld so stellen, wie dieser stünde, wenn er nie von der angefochtenen Erklärung gehört hätte (Staudinger/Dilcher § 122 Rz. 6; Palandt/Heinrichs § 122 Rz. 4 m.w.N.).
Beispiele: Ersatz von Aufwendungen, die sich nach Nichtigkeit des Vertrags als nutzlos erweisen; entgangener Gewinn, wenn im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Erklärung ein anderes günstiges Geschäft nicht abgeschlossen wurde (BGH NJW 1984, 1950, 1951).
- 7) **Hat der Ersatzberechtigte im Vertrauen auf die Wirksamkeit dieser Erklärung selbst bereits an den Anfechtenden Leistungen erbracht, so kann er diese gemäß § 122 zurückfordern.** Dieser Rückforderungsanspruch des § 122 steht neben dem Rückforderungsanspruch des § 812 I 1, 1. Alt. in Anspruchskonkurrenz. Dabei hat die Rückforderung gemäß § 122 im Verhältnis zum Anspruch des § 812 I 1, 1. Alt. den Vorteil, dass sich der Anfechtende im Rahmen des § 122 nicht gemäß § 818 III auf den ersatzlosen Wegfall der Bereicherung berufen kann.
- 8) **Der Ersatz des Vertrauensschadens ist der Höhe nach durch das Erfüllungsinteresse des Anfechtungsgegners begrenzt:** Der Anfechtende muss den Anfechtungsgegner gemäß § 122 nicht besser stellen, als dieser bei wirksamer Erklärung stünde, wenn z.B. der angefochtene Vertrag von beiden Seiten erfüllt worden wäre (Palandt/Heinrichs § 122 Rz. 4).
- 9) § 122 folgt dem *Veranlassungsprinzip*: **Der Ersatz des Vertrauensschadens ist auch dann geschuldet, wenn der Anfechtende seinen Irrtum nicht erkennen konnte und daher schuldlos handelte.** Diese verschuldensunabhängige Ersatzpflicht ist der Preis dafür, dass der Erklärende die Erklärung auch dann nicht gegen sich gelten lassen muss, wenn der andere auf die Wirksamkeit der Erklärung vertraut hat und bereits finanzielle Dispositionen getroffen hat.
- 10) **Hat der Erklärende seinen Irrtum schuldhaft verursacht, so haftet er neben § 122 nach den Regeln der culpa in contrahendo gemäß den §§ 311 II, 241 II, 280 I 1:** Diese zusätzliche c.i.c.-Haftung ist zum einen wegen der Verjährung der c.i.c. (§ 195: 3 Jahre!) von Bedeutung; zum anderen, wenn man (so z.B. Erman/Brox § 122 Rz. 10) die Höhe der Ersatzpflicht der c.i.c. im Gegensatz zu § 122 nicht auf das Erfüllungsinteresse begrenzt (a.A. Soergel/Hefermehl § 122 Rz. 7).
- 11) Die Ersatzpflicht des § 122 wird aber auch durch das Verhalten des Erklärungsgegners beeinflusst:
- Hatte der Anfechtungsgegner den Irrtum des Erklärenden fahrlässig verursacht, so kann der Erklärende über die culpa in contrahendo i.V.m. § 249 I im Wege der Naturalrestitution die Aufhebung des Vertrags verlangen, ohne gemäß § 122 den Vertrauensschaden des anderen ersetzen zu müssen.
 - Kannte der Anfechtungsgegner den Irrtum des Erklärenden oder hätte er den Irrtum erkennen müssen, so ist die Ersatzpflicht des § 122 ausgeschlossen. Dabei genügt im Rahmen des Kennenmüssens jede Form von Fahrlässigkeit.
 - Hat der Anfechtungsgegner den Irrtum des Anfechtenden, wenn auch unverschuldet, mitverursacht, so muss er sich in analoger Anwendung des § 254 (kein Verschulden!) seinen Verschuldensanteil bei der Schadensberechnung anspruchsmindernd abziehen lassen.

VIII. Konkurrenzprobleme innerhalb der Irrtumsanfechtung gemäß § 119 I, II

1) Das Verhältnis von § 119 I zu § 119 II

- a) **§ 119 I:** Irrt sich der Erklärende über den *Geschäftsgegenstand*, so kann er seine Erklärung gemäß § 119 I anfechten.
- b) **§ 119 II:** Hat sich der Erklärende nicht über den Gegenstand an sich, sondern über eine *Eigenschaft* des Gegenstandes geirrt, so kann er seine Erklärung gemäß § 119 II anfechten.

2) Das Verhältnis der §§ 119 I, II zu den Gewährleistungsregeln

- a) Dem Käufer einer Sache stehen gemäß den §§ 433 ff. vertragliche Gewährleistungsansprüche (Nacherfüllung, Schadensersatz) bzw. -rechte (Rücktritt, Minderung) zu, wenn die Kaufsache mangelhaft ist. Dies ist neben der Abweichung von der Normalbeschaffenheit insbesondere dann der Fall, wenn die Sache von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abweicht oder nicht so benutzt werden kann, wie dies vertraglich vereinbart wurde. Im Gegensatz dazu berechtigt im Rahmen der Irrtumsanfechtung auch die einseitig fehlgeschlagene Erwartung des Erklärenden zur Anfechtung. Da dieser Irrtum aber in den Risikobereich des Erklärenden fällt, muss er dem anderen gemäß § 122 verschuldensunabhängig dessen Vertrauensschaden ersetzen.
- b) **Das Verhältnis der Irrtumsanfechtung zu den vertraglichen Gewährleistungsrechten wird vor allem durch die unterschiedliche Regelung der Verjährung beeinflusst:**
 - aa) **§§ 438, 634 a:** Der Anspruch des Käufers auf Nacherfüllung oder Schadensersatz verjährt gemäß § 438 I Nr. 3 innerhalb von 2 Jahren ab der Übergabe der Kaufsache. Ist der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt, so ist der Rücktritt bzw. die Minderung gemäß den §§ 438 IV 1, V, 218 ausgeschlossen. Auch im Werkvertragsrecht verjähren Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung und Schadensersatz gemäß § 634 a Nr. 1 innerhalb von Jahren ab der Abnahme des Werks. Dann sind auch Rücktritt und Minderung gemäß den § 634 a IV, V, 218 ausgeschlossen.
 - bb) **§ 121:** Im Gegensatz dazu kann der Erklärende seine Erklärung wegen eines Irrtums gemäß § 119 nach § 121 30 Jahre lang anfechten, wenn er sich nach der Kenntnis des Irrtums unverzüglich bei seinem Vertragspartner meldet.

c) § 119 I / §§ 433 ff.; 633 ff.

Hat sich der Erklärende bei Abschluss des Kauf- oder Werkvertrags über den Inhalt seiner Erklärung oder den Erklärungstatbestand geirrt, so bestehen keinerlei Berührungspunkte zum Gewährleistungsrecht, so dass sich die Frage einer Konkurrenz gar nicht erst stellt. Der Käufer bzw. Besteller kann gemäß § 119 I in der Frist des § 121 anfechten.

Beispiel: Käufer K hatte für 12.000 Euro einen mangelhaften Gebrauchtwagen gekauft. Hatte er den Wagen leasen wollen (§ 119 I, 1. Alt.) oder sich verschrieben und ihn eigentlich nur für 10.000 Euro kaufen wollen (§ 119 I, 2. Alt.), so kann K seine Erklärung anfechten, ohne dass die Gewährleistungsansprüche die Regeln der Irrtumsanfechtung beeinflussen würden.

d) § 119 II / §§ 433 ff.; 633 ff.:

- aa) Hat sich der Erklärende über die Mangelfreiheit und damit auch über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Kaufsache / des Werks geirrt, so kann er den Vertrag nicht uneingeschränkt anfechten, da eine derart uneingeschränkte Anfechtbarkeit die vom Gesetzgeber aus Gründen der Rechtssicherheit gewählte Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche (§§ 438, 634 a) ad absurdum führen würde. Soll also die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche ihren Sinn behalten, so muss eine **Irrtumsanfechtung gemäß § 119 II ausgeschlossen sein, wenn die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beginnt, also mit Gefahrübergang (Übergabe der Kaufsache bzw. Abnahme des Werks)**. Darüber herrscht Einigkeit.
- bb) Auf der anderen Seite sind die Regeln des Gewährleistungsrechts ihrem Wortlaut nach vor der Übergabe bzw. der Abnahme des Werks noch gar nicht anwendbar, so dass bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Konkurrenzproblem zu bestehen scheint; bis zum Gefahrübergang wäre eine Irrtumsanfechtung gemäß § 119 II also scheinbar problemlos möglich. Auf dieser Basis hat auch der BGH (BGHZ 34, 37 ff.) eine Irrtumsanfechtung vor Gefahrübergang zugelassen, da zu diesem Zeitpunkt Gewährleistungsansprüche scheinbar noch gar nicht bestehen.

Dieser Ansicht hält Medicus (BR 344) jedoch entgegen, dass Gewährleistungsansprüche bzw. -rechte auch bereits *vor* Gefahrübergang bestehen, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits feststeht, dass der Mangel auch *bei* Gefahrübergang noch vorhanden sein wird, so dass es unsinnig wäre, den Käufer bzw. Besteller bis dahin zu vertrösten. Dies ist zum einen der Fall, wenn sich der Mangel ohnehin nicht beheben lässt, zum anderen, wenn der Mangel zwar behoben werden kann, aber der Verkäufer sich weigert, dies zu tun. In diesen beiden Fällen kann der Käufer bereits vor Übergabe der Kaufsache zurücktreten bzw. mindern, so dass sich auch zu diesem Zeitpunkt bereits die Frage stellt, wie sich diese Rechte zur Irrtumsanfechtung verhalten.

Medicus will eine Irrtumsanfechtung gemäß § 119 II ausschließen, wenn der Käufer entweder bereits zurücktreten oder mindern kann oder diese Rechte gemäß § 442 I 2 verwirkt hat, weil er den Mangel grob fahrlässig verkannt hat. Könnte der Käufer hier gemäß § 119 II anfechten, so würde die gesetzliche Wertung des § 442 I 2 durchkreuzt, wonach der Käufer sich nicht unter Hinweis auf einen Umstand vom Vertrag soll lösen können, den er grob fahrlässig übersehen hat.

Dem hält der BGH (a.a.O.) jedoch entgegen, dass auch in den Fällen, in denen bereits vor Gefahrübergang ein Rücktritt möglich ist, die Vorverlagerung der Rücktrittsmöglichkeit den Käufer nach Treu und Glauben begünstigen soll, indem man ihm den Ersatz des Vertrauensschadens gemäß § 122 erspart. Würde der Käufer aber infolge der Vorverlagerung der Rücktrittsmöglichkeit sein Anfechtungsrecht nach § 119 II verlieren, so kann von einer Begünstigung des Käufers nicht mehr gesprochen werden. Hinzu kommt, dass der Käufer auf die frühere Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche regelmäßig gar keinen Wert legen wird, da er zunächst an der Übergabe der Sache interessiert ist, um ihren Zustand zuverlässig überprüfen zu können; erst danach kann der Käufer entscheiden, ob und welche Gewährleistungsrechte er geltend machen will. Es ist daher nach der Rspr. nicht gerechtfertigt, dem Käufer bereits vor Übergang das Recht der Irrtumsanfechtung zu nehmen.